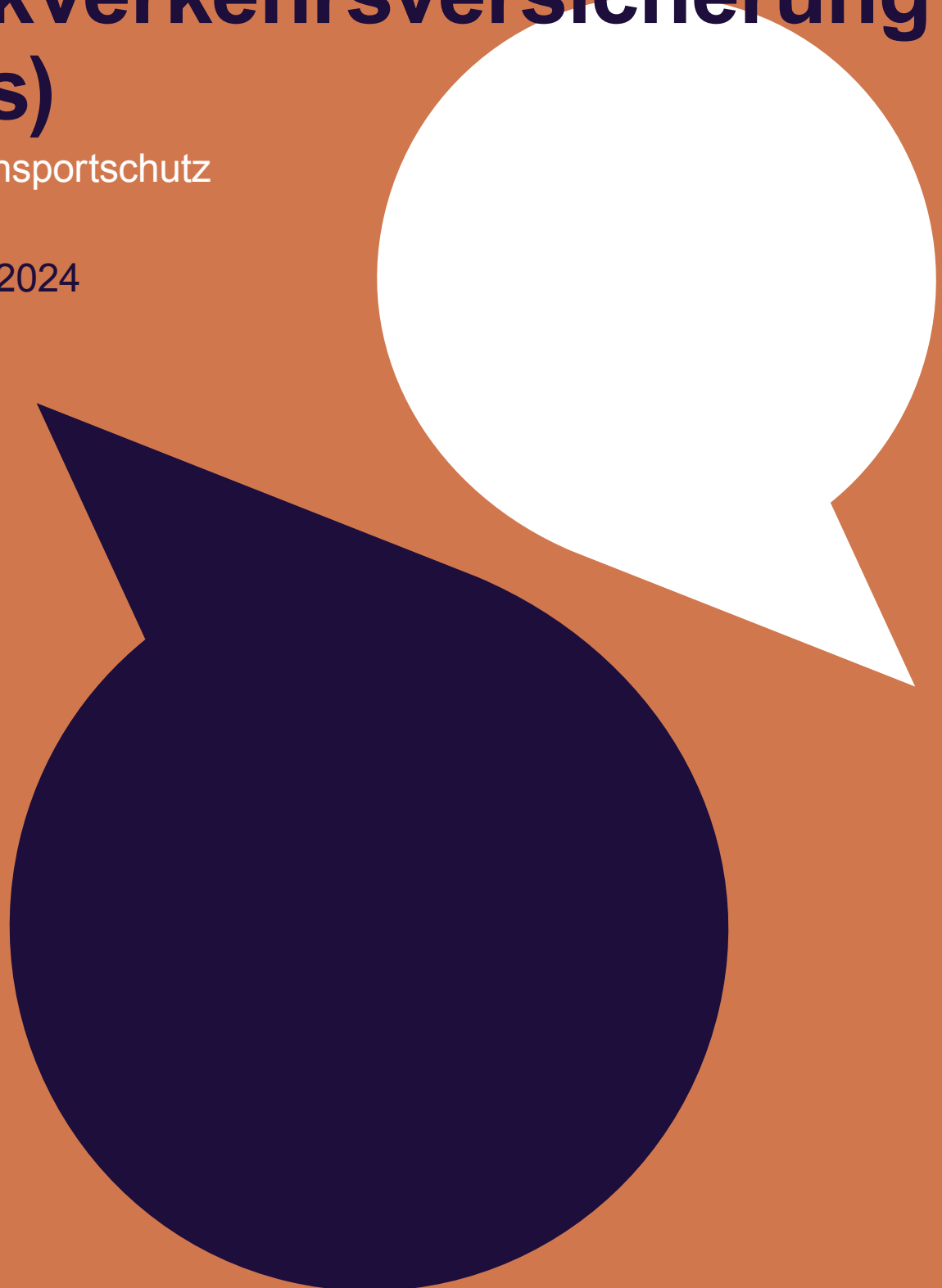


Tarifrechner

Werkverkehrsversicherung (Plus)

Warentransportschutz

Stand 01/2024



Bedienungsanleitung für PDF-Tarifrechner

- Nach dem Öffnen der Datei haben Sie das Deckblatt sowie links die so genannten Lesezeichen im Blickfeld, die zum Navigieren innerhalb der Anwendung verwendet werden können.
- Die Tarifierungseingaben erfolgen alle über den „Antrag“, den man durch „Anklicken“ unter den Lesezeichen aufruft. Einige Eingaben (Vermittler-Nr., Kundendaten, Deckungsumfang) werden dann direkt ins Beratungsprotokoll übernommen, in dem dann auch die weiteren Eingaben gemacht werden können.
- Im Antrag bewegen Sie sich am besten mit Hilfe der „Tabulator“ (Tab)-Taste. Wenn die Auswahl zwischen „ja“ und „nein“ besteht, dann können Sie das mit Hilfe der Pfeiltasten links/rechts erledigen. Hilfsweise können Sie sich auch mit der Maus durcharbeiten.
- Diverse Felder sind mit Plausibilitäten hinterlegt, auf die man ggf. aufmerksam gemacht wird und einige sind sog. Pflichtfelder, die ausgefüllt werden müssen, da ansonsten ein Drucken oder Speichern über die Deckblattfunktionen nicht möglich ist.
- Der allgemeine Teil entspricht den gewohnten Anträgen.
- Nach Eingabe der zur Berechnung erforderlichen Daten wird der Beitrag ermittelt und das Angebot erstellt.
- Über das Deckblatt (Inhalt der Antragsmappe) steuert man nach Abschluss der Eingaben durch Markieren (Mausklick) der im unteren Bereich vorgegebenen Möglichkeiten, welche Unterlagen Sie ausgedruckt haben wollen und wenn Sie den Vorgang unter einem bestimmten Dateinamen speichern wollen.

Tarifrechner

Werkverkehrsversicherung (Plus) Warentransportschutz

- ☐ Leitfaden
- ☐ Beratungsprotokoll
- ☐ Betriebsartenverzeichnis
- ☐ Antrag Prospektteil
- ☐ Antrag
- ☐ Angebot
- ☐ Kundeninformationen
- ☐ Hinweise zum Schutz Ihrer Daten
- ☐ Allgemeine Bedingungen
- ☐ Bedienungsanleitung

(Sämtliche Unterlagen sind vom Vermittler individuell der Antragsmappe beizufügen)

I. Beratungsprotokoll

- ☐ Transportversicherung (Formular Nr. 231006)

II. Antrag

- ☐ Prospektantrag Gütertransportversicherung Europa (Formular Nr. 90770)
☐ Prospektantrag Werkverkehrsversicherung (Plus) (Formular Nr. 90773)
☐ Betriebsartenverzeichnis Werkverkehrsversicherung (Plus) (Formular Nr. entfällt)
☐ Antrag Werkverkehrsversicherung (Formular Nr. 90840)
☐ Antrag Gütertransportversicherung International (Formular Nr. 90841)
☐ Prospektantrag Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker (Formular Nr. 90791)
☐ Antrag für Marktkaufleuteversicherung (Formular Nr. 90775)

III. Produktinformationsblatt

Entfallen bei Firmenkunden per 01.07.2008

IV. Informationen zum Vertrag

1. Gütertransportversicherung

- ☐ DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000
(DTV-Güter 2000 – Fassung 2008) – Volle Deckung (Formular Nr. 90800)
☐ Bestimmungen für die laufende Versicherung 2011 (Formular Nr. 90802)
☐ DTV-Kriegsklausel 2008 (Formular Nr. 90806)
☐ DTV-Streik- und Aufruhrklausel 2008 (Formular Nr. 90808)
☐ DTV-Beschlagnahmeklausel 2008 (Formular Nr. 90809)
☐ DTV-Kriegswerkzeugklausel 2008 (Formular Nr. 90807)
☐ DTV- Klassifikations- und Altersklausel 2008 (Formular Nr. 90818)
☐ DTV-Güterfolgeschadenklausel 2008 (Formular Nr. 90812)
☐ DTV-Vermögensschadenklausel 2008 (Formular Nr. 90826)
☐ DTV- Schutz- und Konditionsdifferenzversicherungsklausel 2008 (Formular Nr. 90817)
☐ Bergungs- und Beseitigungsklausel 2008 (Formular Nr. 90810)
☐ Klausel für Warenversicherungen in fremder Währung 2008 (Formular Nr. 90819)
☐ Merkblatt für den Schadenfall 2008 (Formular Nr. 90825)
☐ Kfz. - Diebstahlklausel 2008 (Formular Nr. 90820)

2. Werkverkehrsversicherung

- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung 2010
(AVBWerkverkehr 2010) (Formular Nr. 90860)

3. Autoinhaltsversicherung für Bauhandwerker

- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Autoinhaltsversicherung
für das Bauhandwerk 2015 (AVB Autoinhalt Bauhandwerk 2015) (Formular Nr. 90861)

4. Marktkaufleuteversicherungen

- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Spezial-Versicherung
von Waren der Marktkaufleute 2016 (AVB Marktkaufleute 2016) (Formular Nr. 90862)

V. Kundeninformation

- ☐ Kundeninformation (Formular Nr. 40792)

VI. Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

- ☐ Hinweise zum Schutz Ihrer Daten (Formular Nr. 0200237)

Vermittlernamen	Vermittler-Nr.:
Gesprächsteilnehmer	Versicherungsschein Nr.:
Vorgangs/Antrags-Nr.:	Aufzuhebende Verträge:
Termin-Ort:	

Beratungsprotokoll: Transportversicherung

1. Persönliche Angaben (weitere Personendaten siehe Antrag vom: | | | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|)

Firma/Name, Vorname: _____

Adresse: _____

2. Bestehende Verträge (die berücksichtigt wurden)

Vers.-Schein-Nr.	Gesellschaft	Sparte	Notiz

3. Gesprächsanlass

4. Beratung/Information

Es erfolgte eine Beratung zu folgenden Wünschen und Bedürfnissen (Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ **Verkehrshaftungsversicherung**
☐ national (HGB) ☐ grenzüberschreitend (CMR) ☐ Kabotage ☐ Schwergut/Hakenlast ☐ Umzugsgut
- ☐ **Warenversicherung**
☐ Einzeltransport ☐ Laufende Versicherung (General-/Umsatzpolice)
- ☐ **Werkverkehrsversicherung**
☐ Komfort-Deckung ☐ Basis-Deckung
- ☐ **Wassersportversicherung**
☐ Kaskoversicherung ☐ Haftpflichtversicherung: Schutz gegen Schadenersatzansprüche Dritter bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden
☐ Vollkasko ☐ Teilkasko
- ☐ **Reisegepäckversicherung**
- ☐ **Ausstellungsversicherung**
☐ Einzelausstellung ☐ Jahresvertrag
- ☐ **Luftfahrtversicherung**
- ☐ **Automatenversicherung**
☐ Innenautomaten ☐ Außenautomaten
- ☐ **Fotoapparateversicherung**
 Geltungsbereich: _____
- ☐ **Autoinhaltsversicherung Bauhandwerker**
 Geltungsbereich: _____
- ☐ **Juwelen-, Schmuck- und Pelzsachenversicherung**
☐ Juwelen/Schmuck ☐ Pelze
- ☐ **Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung**
 Über die Vor- und Nachteile der Kündigung/Umstellung einer Vorversicherung haben wir Sie informiert. Unterschiede können für Sie im Umfang des Versicherungsschutzes im Vergleich zur Vorversicherung bestehen.
- ☐ **Sonstiges:** _____

5. Lösungsvorschlag

Der Abschluss folgender Lösungen wird empfohlen (Produktpakete oder Kernleistungen):

Begründung: _____

6. Zusätzliche Angaben und Hinweise zum Beratungsgespräch

7. Antrag (Details siehe Antrag vom: | | | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|--|--| | | | | | | | | | | | |--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|)

Der oben angegebene Lösungsvorschlag wurde beantragt: ☐ ja ☐ nein

Bei Nichtakzeptanz der Lösung:

Der Antrag weicht von dem Lösungsvorschlag des Vermittlers ab bzw. wird nicht gestellt aus folgenden Gründen: _____

8. Unterschriften

Ein Exemplar der Dokumentation wurde dem Kunden/Interessenten ausgehändigt.
 Informationen über den Vermittler, seine Beratungsgrundlage sowie die Schlichtungsstelle wurden ausgehändigt.

Ort/Datum _____ Vermittler _____ Kunde/Interessent _____

Hinweis:		
Suchfunktion (Strg+f) sowohl als RKZ oder Betriebsart möglich.		
RKZ	Betriebsart	versicherbar ja/nein
29011	Abbruchunternehmen	Nein
29051	Abfallbeseitigung (kein Recycling)	Nein
49280	Abschleppdienst (ohne Kfz-Reparatur/-Verwertung)	Nein
29057	Abwasserbeseitigung	Nein
26050	Adressenverlag	Ja
23030	Alarmanlagenherstellung	Ja
25031	Alcantara-/Lederbekleidungsfertigung ohne Rauch-/Pelzwaren (handw. Fertigung)	Nein
25031	Alcantara-/Lederbekleidungsfertigung ohne Rauch-/Pelzwaren (indust. Fertigung)	Nein
32046	Alcantara-/Lederbekleidungshandel mit Rauch-/Pelzwaren	Nein
32041	Alcantara-/Lederbekleidungshandel ohne Rauch-/Pelzwaren	Nein
26021	Alcantara-/Lederwarenfertigung mit Rauch-/Pelzwaren (handw. Fertigung)	Nein
26021	Alcantara-/Lederwarenfertigung mit Rauch-/Pelzwaren (indust. Fertigung)	Nein
26020	Alcantara-/Lederwarenfertigung ohne Rauch-/Pelzwaren (handw. Fertigung)	Nein
26020	Alcantara-/Lederwarenfertigung ohne Rauch-/Pelzwaren (indust. Fertigung)	Nein
32045	Alcantara-/Lederwarenhandel mit Rauch-/Pelzwaren	Nein
32042	Alcantara-/Lederwarenhandel ohne Rauch-/Pelzwaren	Nein
28045	Alkoholdestillation	Nein
39993	Alt-/Gebrauchtwarenhandel (ohne Textilien) 1)	Ja
43044	Altenheim	Ja
33030	Andenkenhandel (kein Kiosk)	Ja
14010	Änderungsschneiderei	Ja
39040	Anglerbedarfhandel	Ja
38990	Anhängerhandel	Ja
49312	Annahmestelle für chemische Reinigung/Wäscherei	Ja
11020	Anstreicherbetrieb*	Ja
12070	Antennenbaubetrieb	Ja
12070	Antennenherstellung	Ja
33062	Antiquitätenhandel mit Juwelierwaren 2)	Nein
33060	Antiquitätenhandel ohne Juwelierwaren 2)	Ja
36020	Apotheke	Ja
23011	Apparatebau	Ja
25993	Appreturbetrieb	Ja
43054	Arbeiterwohnheim	Ja
42990	Architektenbüro	Ja
36010	Arzneimittel (ohne Apotheke)	Ja
42010	Arztpraxis	Ja
29011	Asphaltierungsbetrieb	Nein
49040	Aufnahmestudio mit Video	Ja
49041	Aufnahmestudio ohne Video	Ja
12010	Aufzugbaubetrieb einschließlich Reparatur	Ja
19992	Ausbildungswerkstatt, nicht Schreinerei	Ja
38010	Autohandel mit Zubehörhandel	Nein
38010	Autohandel ohne Zubehörhandel	Nein
49032	Autokino	Ja
44021	Automatenwäscherei	Ja
34032	Autoradiohandel (= Kfz-Radiohandel)	Nein
12020	Autoreparatur	Nein
34032	Autotelefonhandel	Nein
44040	Autowaschanlage	Ja
39992	Babyausstattungsge­schäft	Ja

15010	Bäckerei mit Café	Ja
15010	Bäckerei ohne Café	Ja
39030	Bäckereibedarfhandel	Ja
31011	Backwarenhandel	Ja
49180	Ballettschule	Ja
36011	Bandagist	Ja
39071	Bastlerbedarfhandel	Ja
11990	Bau-, Ausbauhandwerk, sonstige Risiken*	Ja
38020	Baugerätehandel	Nein
29010	Bauhof/Bauunternehmen	Ja
39113	Baumarkt 6)	Ja
38020	Baumaschinenhandel	Nein
23013	Baumaschinenherstellung	Nein
23990	Baumaschinenreparatur	Nein
13010	Bauschreiner 5)*	Ja
39113	Baustoffhandel mit Schaumstoffen bis einschl. 2 Mio. EUR Umsatz p.a. 5)	Ja
39113	Baustoffhandel mit Schaumstoffen über 2 Mio EUR Umsatz p.a. 5)	Ja
39110	Baustoffhandel ohne Schaumstoffe bis einschl. 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
39110	Baustoffhandel ohne Schaumstoffe über 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
22010	Baustoffherstellung mit Schaumstoffen 5)	Ja
22011	Baustoffherstellung ohne Schaumstoffe 5)	Ja
11990	Bautenschutzgewerbe	Ja
32022	Bazar/Drugstore (Textilien, Bekleidung) ohne Bewirtschaftung	Ja
43990	Behinderteneingliederungs-/pflegeeinrichtung	Ja
19991	Behindertenwerkstatt	Ja
14990	Bekleidungs-, Textilhandwerk, sonstige Risiken (ohne Lederhandwerk)	Ja
14990	Bekleidungs-, Textilhandwerk, sonstige Risiken (mit Lederhandwerk)	Ja
42990	Beratung und Planung (technisch)	Ja
49230	Bestattungsinstitut	Ja
21010	Betonwerk	Ja
33991	Bettengeschäft	Ja
44012	Bettfedernreinigung	Ja
49990	Bewachungsunternehmen	Ja
45051	Bibliothek	Ja
33061	Bilder-/Kunstgegenständehandel 2)	Nein
33033	Bilderrahmenhandel ohne Holzbearbeitung/ohne Kunstgegenstände	Ja
27190	Bilderrahmenherstellung 5)	Ja
19020	Bildhaueratelier	Ja
31010	Bioladen	Ja
41030	Bistro	Ja
44013	Bleicherei (Umweltrisiko: Anfrage)	Ja
39050	Blumenhandel	Ja
33072	Bodenbelägehandel mit Orientteppichen	Nein
33051	Bodenbelägehandel ohne Orientteppiche	Ja
11030	Bodenverlegebetrieb*	Ja
27190	Bootsbau (Holz) 5)	Ja
24021	Bootsbau (Kunststoff) 5)	Ja
38990	Bootshandel	Ja
13993	Böttcherei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
13993	Böttcherei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
32024	Boutique mit Juwelierwaren 2)	Nein
32023	Boutique ohne Juwelierwaren	Nein
41013	Bowlingbahn	Ja
23030	Brandmeldeanlagenhersteller	Ja
28041	Brauerei mit Mälzerei	Ja
28030	Brauerei ohne Mälzerei	Ja
49150	Bräunungsstudio mit Bewirtschaftung 3)	Ja
49160	Bräunungsstudio ohne Bewirtschaftung	Ja

32021	Brautmodengeschäft	Ja
12020	Bremsendienst	Ja
28045	Brennerei (Spirituosen)	Nein
37010	Brennstoffhandel	Ja
15010	Brotfabrik	Ja
31011	Brotgeschäft	Ja
11990	Brunnenbau	Ja
17991	Buchbinderei	Ja
31030	Bücherhandel mit Tabakwaren und/oder Spirituosen	Ja
35013	Bücherhandel ohne Tabakwaren und ohne Spirituosen	Ja
45050	Bücherverleih	Ja
44990	Bügelei	Ja
45070	Büro	Ja
35012	Bürobedarfhandel	Ja
23020	Büromaschinenherstellung (auch mit Reparatur; ohne Computer)	Ja
44030	Büroreinigungsbetrieb	Ja
13992	Bürstenmacherei (auch Besenherstellung) 5)	Ja
49280	Busunternehmen (ohne Kfz)	Nein
41050	Café	Ja
39121	Campingartikelhandel	Ja
34011	CD-/Schallplattenhandel	Nein
39060	Chemikalienhandel	Ja
44011	Chemische Reinigung mit entflammaren Lösungsmitteln (Umweltrisiko: Anfrage)	Ja
44010	Chemische Reinigung ohne entflammare Lösungsmittel (Umweltrisiko: Anfrage)	Ja
43032	Chemisches Labor 5)	Ja
42011	Chiropraktiker	Ja
23020	Chirurgiemechaniker	Ja
23031	Computerherstellung	Nein
31018	Confiserie	Ja
11010	Dachdeckerei	Ja
49151	Dampfbad, medizinisch ohne Bewirtschaftung	Ja
39030	Darmhandel	Ja
23031	Datenverarbeitungsanlagenherstellung	Nein
49240	Datenverarbeitungsbetrieb	Ja
33073	Dekorationsgeschäft mit Orientteppichen	Nein
33054	Dekorationsgeschäft ohne Orientteppiche	Ja
31017	Delikatessengeschäft	Ja
16040	Dentallabor	Ja
42012	Dentist	Ja
44011	Desinfektionsanstalt	Ja
49990	Detektei	Ja
33032	Devotionalienhandel ohne Juwelierwaren	Ja
43042	Diakonisches Heim	Ja
17994	Diamantenschleiferei 2)	Nein
45020	Dolmetscherschule	Ja
33042	Drahtwarenhandel	Ja
23010	Drahtwarenherstellung	Ja
27190	Drechserei 5) (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
27190	Drechserei 5) (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23010	Dreherei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23010	Dreherei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
36033	Drogerie mit Foto-/Filmartikel	Ja
36031	Drogerie ohne Foto-/Filmartikel	Ja
26060	Druckerei	Ja
35012	Druckereibedarfhandel	Ja
32022	Drugstore/Bazar (Textilien, Bekleidung) ohne Bewirtschaftung	Ja
39060	Düngemittelhandel	Ja
17995	Edelsteinschleiferei 2)	Nein

36991	Ehehygienehandel	Ja
39163	Einkaufsmarkt	Ja
39163	Einkaufszentrum	Ja
33053	Einrichtungshaus mit Heimtextilien ohne Orientteppichen 6)	Ja
33071	Einrichtungshaus mit Orientteppichen 6)	Nein
41051	Eisdiele	Ja
33041	Eisenwarenhandel bis einschl. 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
33041	Eisenwarenhandel über 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
23013	Eisenwarenherstellung	Ja
29052	Elektrizitätswerk mit Dampftrieb	Ja
29052	Elektrizitätswerk mit Wasserantrieb	Ja
12070	Elektroinstallationsbetrieb*	Ja
23030	Elektromaschinenbau	Ja
23035	Elektronische Bauelementeherstellung	Ja
49240	Elektronische Datenverarbeitung	Ja
34031	Elektronischer Bauelementehandel	Ja
23030	Elektrotechnik, elektronische Produkte	Ja
12070	Elektrotechnische Werkstatt (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
12070	Elektrotechnische Werkstatt (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
34033	Elektrowarenhandel mit Unterhaltungselektronik bis einschl. 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Nein
34033	Elektrowarenhandel mit Unterhaltungselektronik über 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Nein
34020	Elektrowarenhandel ohne Unterhaltungselektronik bis einschl. 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
34020	Elektrowarenhandel ohne Unterhaltungselektronik über 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
23030	Elektrowarenherstellung ohne Unterhaltungselektronik	Ja
12070	Elektrowarenreparatur ohne Unterhaltungselektronik	Ja
23041	Eloxierbetrieb	Ja
43040	Erholungsheim	Ja
41052	Espresso-Café	Ja
28014	Essenzenherstellung	Ja
28014	Essigherstellung	Ja
11990	Estrichlegebetrieb*	Ja
14992	Fahnenherstellung	Ja
38011	Fahrradhandel	Ja
38011	Fahrradreparatur	Ja
49250	Fahrschule	Ja
12020	Fahrzeugreparatur	Nein
44040	Fahrzeugwaschanlage	Ja
33050	Farbenhandel	Ja
44013	Färberei	Ja
44030	Fassadenreinigungsbetrieb	Ja
31017	Feinkostgeschäft	Ja
23020	Feinmechanischer Betrieb (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23020	Feinmechanischer Betrieb (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
13010	Fensterbau (Herstellung) 5)	Ja
11994	Fenstereinbau (ohne Herstellung)*	Ja
44030	Fensterreinigungsbetrieb	Ja
43040	Ferienheim	Ja
41211	Ferienwohnung (gewerblich vermietet)	Ja
29055	Fernheizwerk	Ja
34030	Fernsehgerätehandel	Nein
23032	Fernsehgeräteherstellung	Nein
23033	Fernsehgerätereparatur ohne Handel (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23033	Fernsehgerätereparatur ohne Handel (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
45060	Feuerwehrgeräte/Feuerwehrausrüstung	Ja
23021	Film-/Fotoapparateherstellung/-reparatur	Nein
49040	Filmstudio mit Video	Ja
49041	Filmstudio ohne Video	Ja
49030	Filmtheater mit Bewirtschaftung	Ja

49031	Filmtheater ohne Bewirtschaftung	Ja
49050	Filmverleih ohne Video	Ja
42990	Finanzmakler	Ja
39040	Fischereibedarfhandel	Ja
31012	Fischhandel	Ja
15991	Fischräucherei	Ja
41010	Fitness-Center mit Bewirtschaftung	Ja
49140	Fitness-Center ohne Bewirtschaftung	Ja
14992	Flaggenmacherei	Ja
12040	Flaschnerei*	Ja
14990	Fleckerlteppichherstellung	Ja
15021	Fleischerei mit Räucherei	Ja
15020	Fleischerei ohne Räucherei	Ja
39030	Fleischereibedarfhandel	Ja
39110	Fliesenhandel bis einschl. 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
39110	Fliesenhandel über 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
11993	Fliesenlegerbetrieb*	Ja
49250	Flugschule	Ja
39082	Folienhandel	Ja
39131	Fotoatelier	Ja
39130	Fotogeschäft 2)	Nein
26064	Fotokopierbetrieb	Ja
19010	Fotolabor	Ja
49120	Freibad mit Bewirtschaftung	Ja
49123	Freibad ohne Bewirtschaftung	Ja
42990	Freie Berufe, sonstige Risiken	Ja
41211	Fremdenheim (ohne Asylanten)	Ja
16010	Friseur	Ja
49280	Fuhrunternehmen (ohne Lager)	Nein
34033	Funkanlagenhandel	Ja
33072	Fußbodenbelaghandel mit Orientteppichen	Nein
33051	Fußbodenbelaghandel ohne Orientteppiche	Ja
11030	Fußbodenverlegebetrieb*	Ja
16990	Fußpflege, medizinisch	Ja
28990	Futtermittelherstellung	Ja
23040	Galvanisierbetrieb	Ja
49271	Garage ohne Tankstelle und ohne Reparatur	Ja
49261	Garderobenverleih	Ja
33054	Gardinenhandel	Ja
39050	Gartenbedarfhandel (Treib- und Gewächshause 1))	Ja
52020	Gärtnerei (Treib- und Gewächshause 1))	Ja
24991	Gashandel 4)	Ja
12060	Gasinstallationsbetrieb*	Ja
41221	Gasthof mit Übernachtung	Ja
41990	Gastronomie, sonstige Risiken 1), 3)	Ja
41030	Gastwirtschaft	Ja
44030	Gebäudereinigungsbetrieb	Ja
39993	Gebraucht-/Altwarenhandel (ohne Textilien) 1)	Ja
32994	Gebrauchtextilienhandel (Secondhandshop) 1)	Ja
31013	Geflügel-/Wildhandel	Ja
23010	Geldschrankherstellung	Ja
33061	Gemäldehandel 2)	Nein
31014	Gemüsehandel	Ja
39030	Genuss-/Nahrungsmittelgewerbe-Bedarfshandel	Ja
26010	Gerberei	Ja
33031	Geschenkartikelhandel ohne Juwelierwaren	Ja
16990	Gesundheits-, Körperpflegehandwerk, sonstige Risiken	Ja
28042	Getränkeabfüllbetrieb	Ja

28040	Getränkeherstellung ohne Brauerei/Brennerei	Ja
31020	Getränkevertrieb	Ja
31014	Gewürzhandel	Ja
23010	Gießerei 4)	Ja
11991	Gipserei*	Nein
33021	Gipswarenhandel	Nein
17990	Glas-, Papier-, Keramikhandwerk, sonstige Risiken	Nein
22031	Glasbearbeitung/-verarbeitung (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Nein
22031	Glasbearbeitung/-verarbeitung (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Nein
17010	Glaserei ohne Holzbearbeitung*	Nein
39112	Glashandel	Nein
22030	Glasherstellung	Nein
17990	Glasmalerei	Nein
33021	Glaswarenhandel	Nein
23051	Goldschmied 2)	Nein
26062	Grafischer Betrieb	Ja
17992	Gravierbetrieb (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
17992	Gravierbetrieb (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
39162	Großeinkaufsmarkt	Ja
41061	Großküche	Ja
42990	Grundstücksmakler	Ja
39081	Gummiwarenhandel ohne Kunststoffe	Ja
26030	Gummiwarenherstellung 4)	Ja
16011	Haarteilehandel	Ja
16012	Haarteileherstellung	Ja
32993	Halbwaren-/Textilrohstoffhandel	Ja
41015	Hallen mit Bewirtschaftung 3)	Ja
49121	Hallenbad mit Bewirtschaftung	Ja
49124	Hallenbad ohne Bewirtschaftung	Ja
32033	Handarbeitsgeschäft	Ja
38990	Handel mit Fahrz., Bau- und Landmaschinen, sonstige Risiken	Nein
36010	Handel mit Ärztebedarf (Kleinartikel)	Ja
35990	Handel mit Papierwaren, Druckerzeugnissen, sonstige Risiken	Ja
34033	Handyshop	Nein
12990	Hausgebrauchsgüter-/Nähmaschinenreparatur	Ja
33020	Haushaltsartikelhandel	Ja
34021	Haushaltsgroßgerätehandel	Ja
42990	Hausverwaltungsbüro	Ja
32993	Häutehandel	Ja
43012	Heil-/Pflegeanstalt	Ja
49122	Heilbad mit Bewirtschaftung	Ja
49125	Heilbad ohne Bewirtschaftung	Ja
42011	Heilpraxis	Ja
43013	Heilstätten	Ja
43040	Heim (ohne Jugend-, Kur-, Asyl-, Tierheim)	Ja
33070	Heimtextilien mit Orientteppichen	Nein
33054	Heimtextilien ohne Orientteppiche	Ja
39070	Heimwerkerartikelhandel	Ja
44991	Heißmangel	Ja
37010	Heizölhandel	Ja
12060	Heizungsinstallationsbetrieb*	Ja
25030	Hemdenfabrikation (handwerkliche Fertigung)	Ja
25030	Hemdenfabrikation (industrielle Fertigung)	Ja
34021	Herdhandel	Ja
27990	Hobelwerk 5)	Ja
27990	Holzbauelemente-Herstellung 5)	Ja
27190	Holzbearbeitungsbetrieb (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
27190	Holzbearbeitungsbetrieb (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja

13990	Holzbildhauer (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
13990	Holzbildhauer (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
13990	Holzgebrauchsgüterreparatur (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
13990	Holzgebrauchsgüterreparatur (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
39111	Holzhandlung 5)	Ja
13990	Holzhandwerk, sonstige Risiken (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
13990	Holzhandwerk, sonstige Risiken (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
27110	Holzmöbelherstellung 5)	Ja
26990	Holzschliffverarbeitung 5)	Ja
27990	Holzverarbeitung, sonstige Risiken (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
27990	Holzverarbeitung, sonstige Risiken (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
27990	Holzverpackungsmittel-/lagerbehälterherstellung 5)	Ja
31043	Hopfenhandel	Ja
23030	Hörgeräteakustikerbetrieb (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23030	Hörgeräteakustikerbetrieb (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
41210	Hotel garni	Ja
41220	Hotel mit Restaurantbetrieb	Ja
39990	Hotelbedarfhandel	Ja
43060	Hundepension	Ja
32991	Huthandel	Ja
41040	Imbissstube (nicht Kiosk)	Ja
42990	Ingenieurbüro	Ja
12070	Installationsbetrieb Elektro*	Ja
12060	Installationsbetrieb Heizung*	Ja
12040	Installationsbetrieb Klempner*	Ja
12050	Installationsbetrieb Sanitär*	Ja
45022	Internat	Ja
41030	Internet-Café	Ja
11995	Isolierbetrieb*	Ja
39140	Jagdausrüstungshandel ohne Waffen	Ja
27190	Jalousienherstellung mit Holzbearbeitung 5)	Ja
27030	Jalousienherstellung ohne Holzbearbeitung	Ja
43040	Jugendherberge	Ja
11990	Kachelofenbau*	Ja
31019	Kaffeehandel	Ja
28070	Kaffeerösterei	Ja
12060	Kältetechnikbetrieb*	Ja
41060	Kantine	Ja
45990	Karitative Einrichtungen	Ja
23014	Karosseriebau ohne Lackiererei	Ja
28010	Kartoffelverarbeitungsbetrieb	Ja
39160	Kaufhaus	Ja
41014	Kegelbahn	Ja
28043	Kelterei	Ja
33021	Keramikhandel	Nein
22020	Keramischer Betrieb (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Nein
22020	Keramischer Betrieb (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Nein
23010	Kesselbau	Ja
23010	Kesselreinigung	Ja
23010	Kesselreparatur	Ja
23034	Kfz-Elektrik	Ja
49271	Kfz-Garage ohne Tankstelle und ohne Reparatur	Ja
38010	Kfz-Handel einschl. Motorräder ohne Reparatur mit Zubehörhandel	Nein
38020	Kfz-Handel ohne Zubehörhandel	Nein
23010	Kfz-Herstellung	Nein
44040	Kfz-Pflegebetrieb	Nein
34032	Kfz-Radiohandel	Nein
12020	Kfz-Reparatur	Nein

44040	Kfz-Waschstraße Nein	Nein
38012	Kfz-Zubehörhandel Nein	Nein
21010	Kieswerk Ja	Ja
32021	Kinderbekleidungshandel Ja	Ja
45031	Kindergarten (öffentlich) Ja	Ja
45030	Kindergarten (privat) Ja	Ja
43043	Kinderheim Ja	Ja
49030	Kino mit Bewirtschaftung 3) Ja	Ja
49031	Kino ohne Bewirtschaftung Ja	Ja
39150	Kiosk 1) (25 % SB; nicht im Gebäude) Ja	Ja
29057	Klärwerk Ja	Ja
25030	Kleiderfabrik (handwerkliche Fertigung)	Ja
25030	Kleiderfabrik (industrielle Fertigung)	Ja
12040	Klempnerei*	Ja
12060	Klimaanlagen-Installationsbetrieb*	Ja
26063	Klischeeherstellung	Ja
37010	Kohlenhandel	Ja
45990	Kommunale Verwaltung, sonstige Risiken	Ja
45010	Kommunalverwaltung	Ja
41050	Konditorei mit Café	Ja
15011	Konditorei ohne Café	Ja
39030	Konditoreibedarfhandel	Ja
25032	Konfektionsf. mit Rauch-/Pelz-/Leder-/Alcantaraw. (hw. Fertigung) Nein	Nein
25032	Konfektionsf. mit Rauch-/Pelz-/Leder-/Alcantaraw. (ind. Fertigung) Nein	Nein
25030	Konfektionsf. ohne Rauch-/Pelz-/Leder-/Alcantaraw. (handw. Fertigung) Ja	Ja
25030	Konfektionsf. ohne Rauch-/Pelz-/Leder-/Alcantaraw. (indust. Fertigung) Ja	Ja
32043	Konfektionsgeschäft mit Leder-/Pelz-/Alcantarawaren	Nein
32021	Konfektionsgeschäft ohne Leder-/Pelz-/Alcantarawaren	Ja
28012	Konfitürenherstellung	Ja
49520	Kongresshalle mit Bewirtschaftung 3)	Ja
49521	Kongresshalle ohne Bewirtschaftung	Ja
28013	Konservenherstellung	Ja
16020	Kontaktlinsenstudio (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
49022	Konzerthalle mit Bewirtschaftung 3)	Ja
33011	Korbwarenhandel	Ja
13994	Korbwarenherstellung 5)	Ja
33010	Korkwarenhandel	Ja
27990	Korkwarenherstellung 5)	Ja
16990	Kosmetikerin (überwiegend Verkauf: siehe Kosmetikhandel)	Ja
36032	Kosmetikhandel	Ja
24040	Kosmetikherstellung	Ja
36032	Kosmetiksalon (Verkauf von Eigenprodukten: siehe Kosmetikerin)	Ja
49260	Kostümverleih	Ja
42020	Krankengymnastik	Ja
43010	Krankenhaus	Ja
31014	Kräuterhandel	Ja
13993	Küferei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
13993	Küferei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
12060	Kühlanlagenbau und -reparatur*	Ja
49520	Kulturzentrum mit Bewirtschaftung 3)	Ja
49521	Kulturzentrum ohne Bewirtschaftung	Ja
33061	Kunstgegenstände-/Bilderhandel 2)	Nein
33030	Kunstgewerbehandel	Nein
19030	Kunstgewerblicher Betrieb ohne Holzbearbeitung	Nein
33061	Kunsthandel 2)	Nein
19020	Künstleratelier	Nein
19020	Kunstmaleratelier	Nein
39080	Kunststoffwarenhandel mit Schaumstoffen 5)	Ja

39082	Kunststoffwarenhandel ohne Schaumstoffe	Ja
14990	Kunststofferei	Ja
23010	Kupferschmiede (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23010	Kupferschmiede (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
33021	Kupferwarenhandel	Ja
43020	Kurhaus	Ja
43011	Kurheim	Ja
14020	Kürschner 2)	Nein
32032	Kurzwarengeschäft	Ja
43032	Labor, chemisch 5)	Ja
43030	Labor, medizinisch	Ja
43030	Labor, pharmazeutisch	Ja
36011	Laborbedarfhandel	Ja
34991	Lampenhandel	Nein
38030	Landmaschinenhandel mit Reparatur	Nein
38030	Landmaschinenhandel ohne Reparatur	Nein
23990	Landmaschinenherstellung	Nein
12020	Landmaschinenreparatur	Nein
31040	Landproduktehandel	Ja
31010	Lebensmittelhandel bis 400 qm Verkaufsfläche/bis einschl. 2 Mio. Umsatz p.a.	Ja
31010	Lebensmittelhandel bis 400 qm Verkaufsfläche/über 2 Mio. Umsatz p.a.	Ja
39164	Lebensmittelhandel über 400 qm Verkaufsfläche/bis einschl. 2 Mio. Umsatz p.a.	Ja
39164	Lebensmittelhandel über 400 qm Verkaufsfläche/über 2 Mio. Umsatz p.a.	Ja
28010	Lebensmittelherstellung	Ja
25031	Leder-/Alcantarabekl.fertig. ohne Rauch-/Pelzwaren (handw. Fertigung)	Nein
25031	Leder-/Alcantarabekl.fertig. ohne Rauch-/Pelzwaren (indust. Fertigung)	Nein
32046	Leder-/Alcantarabekleidungshandel mit Rauch-/Pelzwaren	Nein
32041	Leder-/Alcantarabekleidungshandel ohne Rauch-/Pelzwaren	Nein
26021	Leder-/Alcantarawarenf. mit Rauch-/Pelzwaren (handw. Fertigung)	Nein
26021	Leder-/Alcantarawarenf. mit Rauch-/Pelzwaren (indust. Fertigung)	Nein
26020	Leder-/Alcantarawarenf. ohne Rauch-/Pelzwaren (handw. Fertigung)	Nein
26020	Leder-/Alcantarawarenf. ohne Rauch-/Pelzwaren (indust. Fertigung)	Nein
32045	Leder-/Alcantarawarenhandel mit Rauch-/Pelzwaren	Nein
32042	Leder-/Alcantarawarenhandel ohne Rauch-/Pelzwaren	Nein
26010	Lederherstellung	Ja
45050	Leihbücherei	Ja
26064	Lichtpausbetrieb	Ja
49030	Lichtspieltheater mit Bewirtschaftung 3)	Ja
49031	Lichtspieltheater ohne Bewirtschaftung	Ja
11030	Linoleumleger*	Ja
26061	Lithografische Werkstatt	Ja
49310	Lotterieannahme	Nein
11990	Luftheizungsbau*	Ja
12060	Lüftungsinstallationsbetrieb*	Ja
35011	Malartikelhandel	Ja
35011	Malbedarfhandel	Ja
11020	Malerbetrieb*	Ja
28991	Mälzerei	Ja
39166	Markthalle	Ja
28012	Marmeladenherstellung	Ja
23011	Maschinenbau	Ja
33040	Maschinenhandel	Ja
42020	Massageinstitut (medizinisch)	Ja
36010	Medizinische Artikel	Ja
42011	Medizinische Hilfsberufe	Ja
43030	Medizinischer Laborbetrieb	Ja
42020	Medizinisches Massageinstitut	Ja
49520	Mehrzweckhalle mit Bewirtschaftung 3)	Ja

49521	Mehrzweckhalle ohne Bewirtschaftung	Ja
28020	Meierei	Ja
12070	Messtechnik	Ja
23010	Metallwarenbe- und -verarbeitung (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23010	Metallwarenbe- und -verarbeitung (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
33042	Metallwarenhandel	Ja
23010	Metallwarenherstellung	Ja
15021	Metzgerei mit Räucherei	Ja
15020	Metzgerei ohne Räucherei	Ja
39030	Metzgereibedarfshandel	Ja
41053	Milchbar	Ja
31015	Milchgeschäft	Ja
37010	Mineralölhandel	Ja
33012	Möbelhandel mit Heimtextilien ohne Orientteppiche (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
33013	Möbelhandel mit Orientteppichen (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 6)	Nein
33010	Möbelhandel ohne Heimtextilien/ohne Orientteppiche (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
13010	Möbelschreinerei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
13010	Möbelschreinerei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
14010	Modeatelier	Ja
27190	Modellbaubetrieb (Holzverarbeitung) 5)	Ja
33036	Modeschmuckgeschäft	Ja
28020	Molkerei	Ja
31015	Molkereiproduktehandel	Ja
38010	Motorradhandel mit Lederbekleidung	Nein
38010	Motorradhandel ohne Lederbekleidung	Nein
29051	Müllabfuhr (keine Müllsortierung)	Nein
44021	Münzwaschsalon	Ja
34010	Musikalienhandel	Ja
34010	Musikinstrumentenhandel	Ja
13991	Musikinstrumentenherstellung mit Holzbearbeitung (z. B. Geigenbauer) 5)	Ja
23991	Musikinstrumentenherstellung ohne Holzbearbeitung	Ja
32991	Mützenhandel	Ja
14011	Näherei	Ja
12990	Nähmaschinen-/Hausgebrauchsgüterreparatur	Ja
34992	Nähmaschinenhandel	Ja
39030	Nahrungsmittelgewerbe-Bedarfhandel	Ja
15990	Nahrungsmittelhandwerk, sonstige Risiken	Ja
28010	Nahrungsmittelherstellung	Ja
42990	Notariat	Ja
31014	Obsthandel	Ja
12060	Ofenbaubetrieb*	Ja
34021	Ofenhandel	Ja
26060	Offsetdruckerei	Ja
12060	Ölfeuerungsanlagenbau und -bedarf*	Ja
16021	Optiker mit Foto-/Filmartikel	Ja
16020	Optiker ohne Foto-/Filmartikel	Ja
16030	Orthopädische Werkstatt	Ja
36011	Orthopädischer Artikelhandel	Ja
31030	Papierwarenhandel mit Tabakwaren und/oder Spirituosen	Ja
35010	Papierwarenhandel ohne Tabakwaren und ohne Spirituosen	Ja
36030	Parfümerie	Ja
49270	Parkhaus ohne Tankstelle und ohne Reparatur	Ja
42990	Patentanwaltsbüro	Ja
32040	Pelzwarenhandel 2)	Nein
25990	Pelzwarenherstellung (handwerkliche Fertigung) 2)	Nein
25990	Pelzwarenherstellung (industrielle Fertigung) 2)	Nein
41211	Pension	Ja
16011	Perückenhandel	Ja

16012	Perückenherstellung	Ja
39050	Pflanzenhandel	Nein
43012	Pflege-/Heilanstalt	Ja
43041	Pflegeheim	Ja
36010	Pharmazeutischer Artikelhandel	Ja
43030	Pharmazeutisches Labor	Ja
42020	Physikalischer Therapeut	Ja
43033	Physikalisches Labor	Ja
41033	Pizzeria	Ja
42990	Planung und Beratung, technische	Ja
44990	Plätterei	Ja
25992	Plissierbetrieb	Ja
14040	Polsterei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken 5)	Ja
14040	Polsterei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken 5)	Ja
27120	Polstermöbelherstellung 5)	Ja
22020	Porzellanherstellung	Nein
33021	Porzellanwarenhandel	Nein
34022	Präzisionsinstrumentenhandel	Ja
23010	Präzisionsinstrumentenherstellung	Ja
42010	Psychologe	Ja
41032	Pub	Ja
29056	Pumpstation	Ja
34030	Radiogerätehandel	Nein
23032	Radiogeräteherstellung	Nein
23033	Radiogerätereparatur ohne Handel (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23033	Radiogerätereparatur ohne Handel (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
34020	Rasierapparatehandel einschließlich Reparatur	Ja
45010	Rathaus	Ja
14020	Rauch-/Pelzwarenfertigung 2)	Nein
15991	Räucherei	Ja
32040	Rauchwarenhandel 2)	Nein
33010	Raumausstattungsbetrieb (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
33010	Raumausstattungsbetrieb (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
42990	Rechtsanwaltsbüro	Ja
42990	Rechtsberatungsbüro	Ja
31016	Reformhaus	Ja
12070	Regeltechnik	Ja
38013	Reifenhandel	Ja
29050	Reinigung, Straßen	Ja
49060	Reisebüro	Ja
32044	Reiterbedarfhandel	Ja
12020	Reparaturwerkstatt für Kraftfahrzeuge	Nein
26064	Reprobetrieb	Ja
41031	Restaurant (kein Imbiss, kein Schnellrestaurant)	Ja
19040	Restaurator	Ja
32993	Rohlederhandel	Ja
13990	Rohrflechterei 5)	Ja
31041	Rohtabakhandel und -lager	Ja
27190	Rollladenbau mit Holzbearbeitung* 5)	Ja
27030	Rollladenbau ohne Holzbearbeitung*	Ja
43031	Röntgeninstitut	Ja
49523	Saalbau mit Bewirtschaftung 3)	Ja
49522	Saalbau ohne Bewirtschaftung	Ja
31042	Saatzuchtbetrieb	Ja
39051	Samenhandel	Ja
43011	Sanatorium	Ja
39991	Sanitärartikelhandel	Ja
12050	Sanitärinstallationsbetrieb*	Ja

36011	Sanitätsartikelhandel	Ja
29038	Sarglager	Ja
14991	Sattlerei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
14991	Sattlerei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
49150	Sauna, medizinisch mit Bewirtschaftung	Ja
49151	Sauna, medizinisch ohne Bewirtschaftung	Ja
26063	Schablonenherstellung	Ja
34011	Schallplatten-/CD-Handel	Nein
12070	Schaltanlagenbau mit Reparatur	Ja
41030	Schankwirtschaft	Ja
39080	Schaumstoffwarenhandel	Ja
32992	Schirmhandel	Ja
15020	Schlachterei (kein Schlachthof)	Ja
28050	Schlachthaus	Ja
23010	Schleiferei (Metall) (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23010	Schleiferei (Metall) (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
22990	Schleifmittelherstellung	Ja
12010	Schlosserei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
12010	Schlosserei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
33041	Schlüsseldienst (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
33041	Schlüsseldienst (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
12991	Schmiede (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
12991	Schmiede (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
14010	Schneiderei	Ja
16990	Schönheitspflegebetrieb	Ja
44030	Schornsteinfegerbetrieb	Ja
45070	Schreibbüro	Ja
31030	Schreibwarenhandel mit Tabakwaren und/oder Spirituosen	Ja
35010	Schreibwarenhandel ohne Tabakwaren und ohne Spirituosen	Ja
13010	Schreinerei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
13010	Schreinerei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
33040	Schreinereibedarfhandel	Ja
26060	Schriftsetzerbetrieb	Ja
32010	Schuhhandel	Ja
26020	Schuhherstellung (handwerkliche Fertigung) (ohne Arbeiten auf fremden Grundst.)	Ja
26020	Schuhherstellung (industrielle Fertigung)	Ja
14030	Schuhmacherei	Ja
45021	Schule (öffentlich)	Ja
45020	Schule (privat)	Ja
43053	Schullandheim	Ja
12991	Schweißerei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
12991	Schweißerei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
43042	Schwesternheim	Ja
14992	Segelmacherei	Ja
24041	Seifensiederei	Ja
14992	Seilerei	Ja
39041	Seilerwarenhandel	Ja
31022	Sekthandel	Ja
28044	Sektkellerei	Ja
43044	Seniorenheim	Ja
36991	Sexartikelhandel	Ja
26060	Siebdruckerei	Ja
12070	Signalanlagenbau mit Reparatur	Ja
23051	Silberschmied 2)	Nein
45070	Softwareherstellung	Nein
49150	Sonnenstudio mit Bewirtschaftung 3)	Ja
49160	Sonnenstudio ohne Bewirtschaftung	Ja
33030	Souvenirhandel	Ja

49280	Speditionsunternehmen (ohne Lager)	Nein
28010	Speiseeisherstellung	Ja
41031	Speiselokal	Ja
12040	Spenglerei*	Ja
41111	Spielbank 5)	Nein
41111	Spielcasino 5)	Nein
41110	Spielhalle 5)	Ja
41110	Spielsalon 5)	Ja
39010	Spielwarenhandel	Ja
25020	Spinnerei	Ja
28045	Spirituosenbrennerei	Nein
31021	Spirituosenhandel	Nein
39121	Sportartikelhandel mit Textilien	Ja
39120	Sportartikelhandel ohne Textilien	Ja
41010	Sporthalle mit Bewirtschaftung 3)	Ja
49130	Sporthalle ohne Bewirtschaftung	Ja
41010	Sportstudio mit Bewirtschaftung	Ja
49140	Sportstudio ohne Bewirtschaftung	Ja
41012	Squashhalle mit Bewirtschaftung	Ja
49132	Squashhalle ohne Bewirtschaftung	Ja
49520	Stadthalle mit Bewirtschaftung 3)	Ja
49521	Stadthalle ohne Bewirtschaftung	Ja
41041	Stehausschank (nicht Kiosk)	Ja
11992	Steinmetzbetrieb (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
11992	Steinmetzbetrieb (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
26063	Stempelherstellung	Ja
42990	Steuerberatungsbüro	Ja
14012	Stickerei	Ja
25994	Stoffdruckerei	Ja
32020	Stoffhandel	Ja
29011	Straßenbauunternehmen	Ja
29050	Straßenreinigungsbetrieb	Ja
25050	Strickerei (handwerkliche Fertigung)	Ja
25050	Strickerei (industrielle Fertigung)	Ja
34992	Strickmaschinenhandel	Ja
32030	Strickwarengeschäft	Ja
13990	Strohflechtereie 5)	Ja
32031	Strumpfhandel	Ja
43045	Studentenheim	Ja
11991	Stuckateur*	Nein
39164	Supermarkt	Ja
28011	Süßwarenfertigung	Ja
31018	Süßwarenhandel	Ja
28992	Tabakwarenfertigung	Nein
31031	Tabakwarenhandel mit Juwelierwaren 2)	Nein
31030	Tabakwarenhandel ohne Juwelierwaren	Nein
41050	Tagescafé	Ja
44031	Tankreinigungsbetrieb	Ja
49180	Tanzschule	Ja
33050	Tapetenhandel	Ja
11020	Tapezierbetrieb*	Ja
25991	Tapisserie	Ja
39993	Tauschgeschäft (ohne Textilien) 1)	Nein
31019	Teehandel	Ja
41054	Teestube	Ja
28010	Teigwarenherstellung	Ja
34033	Telekommunikationshandel	Nein
41011	Tennishalle mit Bewirtschaftung	Ja

49131	Tennishalle ohne Bewirtschaftung	Ja
33070	Teppichgeschäft mit Orientteppichen	Nein
33052	Teppichgeschäft ohne Orientteppiche	Ja
44011	Teppichreinigung (nicht Orientteppiche)	Ja
11030	Teppichverlegebetrieb*	Ja
32993	Textilrohstoff-/Halbwarenhandel	Ja
25990	Textilverarbeitung, sonstige Risiken (handwerkliche Fertigung)	Ja
25990	Textilverarbeitung, sonstige Risiken (industrielle Fertigung)	Ja
25990	Textilveredelung (handwerkliche Fertigung)	Ja
25990	Textilveredelung (industrielle Fertigung)*	Ja
32044	Textilwarenhandel mit Pelz-/Leder-/Alcantarawaren	Nein
32020	Textilwarenhandel ohne Pelz-/Leder-/Alcantarawaren	Ja
25040	Textilwarenherst. ohne Pelz-/Leder-/Alcantarawaren (handw. Fertigung)	Ja
25040	Textilwarenherst. ohne Pelz-/Leder-/Alcantarawaren (indust. Fertigung)	Ja
49020	Theater	Ja
49270	Tiefgarage ohne Tankstelle und ohne Reparatur	Ja
42010	Tierarzt	Ja
39020	Tierhandlung	Nein
43060	Tierheim	Nein
13010	Tischlerei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
13010	Tischlerei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken) 5)	Ja
49040	Tonstudio mit Video	Ja
49041	Tonstudio ohne Video	Ja
33021	Tonwarenhandel	Nein
22990	Tonwarenherstellung	Nein
17993	Töpferei (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Nein
17993	Töpferei (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Nein
22990	Töpferwarenherstellung	Nein
29053	Transformatorenanlage	Ja
23010	Transformatorenherstellung	Ja
49280	Transportunternehmen (ohne Lager)	Nein
41041	Trinkhalle (nicht Kiosk)	Ja
32020	Tuchhandel	Ja
25040	Tuchherstellung (handwerkliche Fertigung)	Ja
25040	Tuchherstellung (industrielle Fertigung)	Ja
13010	Türenbau (Herstellung) 5)	Ja
11994	Türeineinbau (Montage ohne Herstellung)*	Ja
49130	Turnhalle ohne Bewirtschaftung	Ja
42990	Übersetzungsbüro	Ja
34030	Unterhaltungselektronikhandel	Nein
23032	Unterhaltungselektronikherstellung	Nein
23033	Unterhaltungselektronikreparatur ohne Handel (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
23033	Unterhaltungselektronikreparatur ohne Handel (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
42990	Unternehmensberatungsbüro	Ja
41991	Varieté mit Bewirtschaftung (ohne Erotikbranche) 1), 3)	Ja
49021	Varieté ohne Bewirtschaftung (ohne Erotikbranche) 1)	Ja
39165	Verbrauchermarkt	Ja
26050	Verlag	Ja
49261	Verleih, Garderobe	Ja
49260	Verleih, Kostüm	Ja
11991	Verputzer*	Nein
42990	Versicherungsbüro	Ja
45071	Verwaltung, privat	Ja
45010	Verwaltung, kommunal	Ja
23040	Verzinkerei	Ja
49051	Videofilmverleih	Ja
34030	Videogerätehandel	Nein
49040	Videostudio	Ja

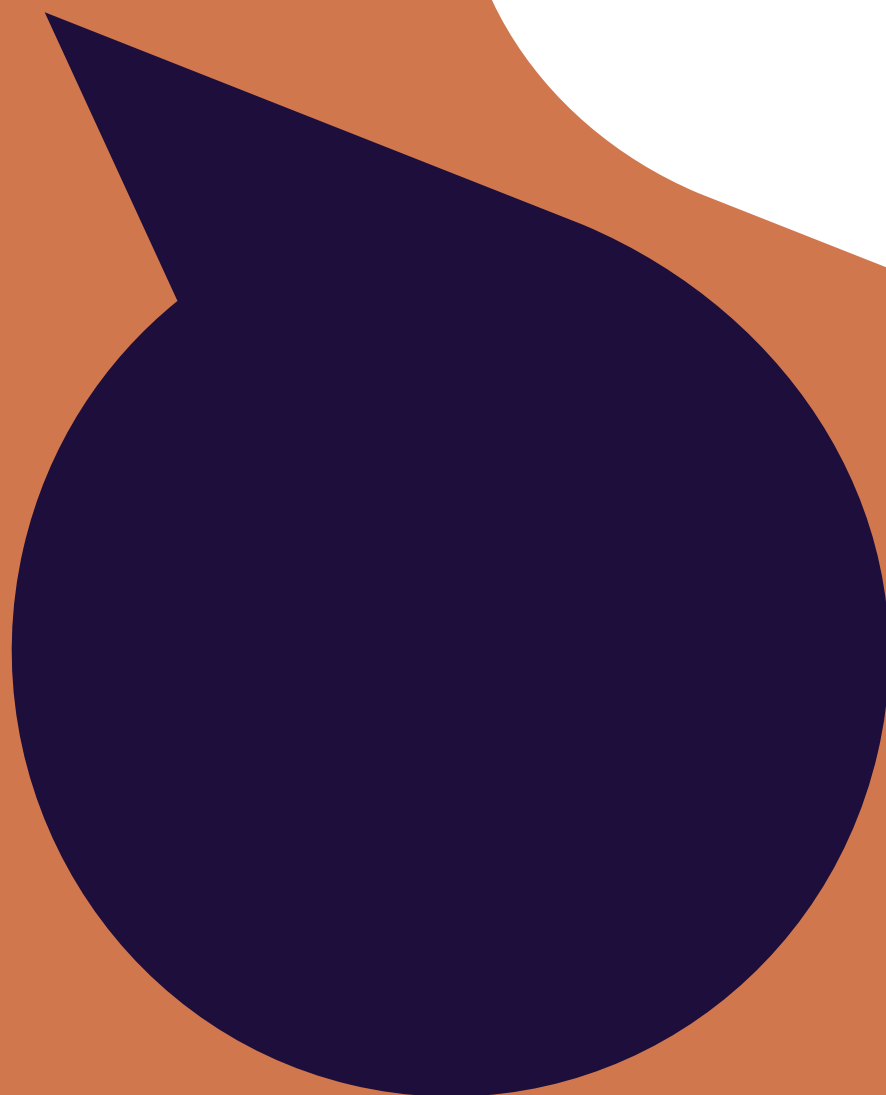
49051	Videothek	Ja
39994	Viehhandel	Nein
49311	Vorverkaufskasse	Nein
26031	Vulkanisierbetrieb 4)	Ja
23012	Waffenherstellung	Ja
43043	Waisenhaus	Ja
39161	Warenhaus	Ja
32031	Wäschegeschäft	Ja
25041	Wäscheherstellung (handwerkliche Fertigung)	Ja
25041	Wäscheherstellung (industrielle Fertigung)	Ja
44020	Wäscherei	Ja
44021	Waschsalon	Ja
12060	Wasserinstallationsbetrieb, Heizung*	Ja
12040	Wasserinstallationsbetrieb, Klempnerei*	Ja
12050	Wasserinstallationsbetrieb, Sanitär*	Ja
29056	Wasserwerk	Ja
25010	Weberei	Ja
31022	Weinhandel	Ja
28044	Weinkellerei	Ja
41034	Weinstube	Ja
42990	Werbeagentur	Ja
35010	Werbegeschenkartikelhandel	Ja
12070	Werkstatt, elektrotechnisch (ohne Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
12070	Werkstatt, elektrotechnisch (mit Arbeiten auf fremden Grundstücken)	Ja
12020	Werkstatt, Kraftfahrzeug	Nein
26061	Werkstatt, lithografisch	Nein
16030	Werkstatt, orthopädisch	Ja
23011	Werkzeugbau	Ja
33040	Werkzeughandel	Nein
49310	Wettbüro	Nein
31013	Wild-/Geflügelhandel	Ja
42990	Wirtschaftsprüfungsbüro	Ja
43052	Wohnheim (ohne Asyl-, Jugend- und Tierheim)	Ja
32030	Wollhandel	Ja
36010	Zahnarztbedarfshandel mit/ohne Edelmetallen	Ja
42012	Zahnarztpraxis	Ja
16040	Zahntechnischer Betrieb	Ja
35011	Zeichenbedarfhandel	Ja
31030	Zeitschriftenhandel mit Tabakwaren und/oder Spirituosen bis einschl. 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
31030	Zeitschriftenhandel mit Tabakwaren und/oder Spirituosen über 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
35014	Zeitschriftenhandel ohne Tabakwaren und ohne Spirituosen bis einschl. 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
35014	Zeitschriftenhandel ohne Tabakwaren und ohne Spirituosen über 2 Mio. EUR Umsatz p.a.	Ja
26050	Zeitschriftenverlag	Ja
26050	Zeitungsverlag	Ja
26990	Zellstoffverarbeitung 5)	Ja
14990	Zeltherstellung	Ja
22021	Ziegelei	Ja
31031	Zigarettenhandel mit Juwelierwaren 2)	Nein
31030	Zigarettenhandel ohne Juwelierwaren	Nein
31031	Zigarrenhandel mit Juwelierwaren 2)	Nein
31030	Zigarrenhandel ohne Juwelierwaren	Nein
13010	Zimmerei 5)	Ja
33021	Zinnwarenhandel	Ja
39020	Zoologische Handlung	Nein
23010	Zylinderschleiferei	Ja

Prospektantrag

Werkverkehrsversicherung (Plus)

Warentransportschutz

Stand 01/2024



Die eigenen Güter fest im Griff

Als Unternehmer transportieren Sie Ihre Waren und Güter von einem Standort zum nächsten und von einem Lagerplatz zu einem anderen. Auch Ihre Kunden beliefern Sie direkt.

Befördern Sie die Güter zu eigenen Zwecken mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal, sind Sie selbst für die Waren verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung tragen Sie das Risiko. Damit Sie Ihre Güter fest im Griff behalten, können Sie das Transportrisiko in unsere Hände geben.

Zusätzlich zur Kfz-Versicherung

Ihre Fahrzeuge schützen Sie bei Unfällen und bei Diebstahl durch die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. eine sinnvolle Teil- oder Vollkaskoversicherung. Die mitgeführten Waren sind dabei nicht enthalten.

Schäden am Fahrzeug – beispielsweise nach einem Unfall – haben häufig auch Einfluss auf die Ladung. Und es kann sogar sein, dass die Ladung einen höheren Wert als das eigentliche Transportmittel hat. Wird Ihr Fahrzeug entwendet, ist auch der Inhalt betroffen.

Die Kfz-Versicherung bietet Schutz rund um Ihr Fahrzeug, die Werkverkehrsversicherung schützt die mitgeführten Güter.

Pauschal dabei

Mit der Werkverkehrsversicherung sichern Sie Ihre Waren auf Reisen von Haus zu Haus, auch im Ausland. Die pauschale Form der Versicherung erlaubt Ihnen eine unkomplizierte Abwicklung. Gegen die Zahlung eines festen Jahresbeitrags erhalten Sie Versicherungsschutz für sämtliche Transporte für eigene Zwecke mit firmeneigenen Fahrzeugen und Anhängern sowie für betrieblich genutzte Mitarbeiterfahrzeuge:

- Für alle im Versicherungsvertrag genannten Güter
- Für alle Beförderungen im Werkverkehr gemäß § 1 (2) des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG)

Pauschal einfach

Die Werkverkehrsversicherung beinhaltet sämtliche Transporte. Einzelne Beförderungen müssen Sie nicht anmelden. Auch ist es nicht notwendig, einzelne Fahrzeuge Ihres Fuhrparks, neue Fahrzeuge oder Fahrzeugwechsel anzugeben. Das spart Arbeitszeit und gibt Sicherheit.

Grenzenlos

Die Werkverkehrsversicherung endet nicht an Ländergrenzen, sondern gilt generell für alle Transporte innerhalb Deutschlands sowie von und nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz.

Auf Ihrer Ladeliste

Ihre Wahl

Wählen Sie den Schutz, der zur entsprechenden Ladung und Ihren Transporten passt. Mit einem günstigen Basis- oder einem leistungsstarken Komfort-Schutz für ausgewählte Betriebe (es gilt das Betriebsartenverzeichnis aus Gewerbeschutz) entscheiden Sie individuell.

Solide Basis

Im Basis-Schutz sind folgende Gefahren enthalten:

- Unfall des Transportmittels
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse und höhere Gewalt
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Diebstahl des gesamten Fahrzeugs, Diebstahl ganzer Kolli, Raub und räuberische Erpressung

Komfort komplett

Neben den Leistungen aus dem Basis-Schutz verlassen Sie sich im Komfort-Schutz auf eine Allgefahren-Deckung, die nur wenige Gefahren und Schäden nicht einschließt. Ihre Güter sind nicht nur während der Zeit, in der sie sich im oder auf dem Fahrzeug befinden, versichert, sondern von Haus zu Haus, d. h. vom Entfernen von der bisherigen Aufbewahrungsstelle bis zur Ablieferung am Bestimmungsort an der dafür vorgesehenen Stelle. Schäden beim Be- und Entladen sind ebenfalls im Schutz enthalten.

Im Fall der Fälle

Wir ersetzen Ihnen die Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten nach einer Güterbeschädigung oder erstatten Ihnen den Zeitwert bei Totalverlust bzw. den anteiligen Wert bei Teilverlust.

Außerdem dabei

Unterversicherung rechnen wir nicht an, wenn der Schaden nicht mehr als 12.500 EUR beträgt. Neben dem eigentlichen Güterschaden wird auch noch Ersatz für zusätzliche – anlässlich des Schadens anfallende – Kosten geleistet wie z. B.:

- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens
- Kosten der Schadensfeststellung durch Dritte
- Havarie-Grosse-Beiträge
- Bergungs- und Beseitigungskosten bis 2.500 EUR
- Persönliche Habe der Fahrer bis 250 EUR
- Notwendige Übernachtungs- und Rückreisekosten bis 1.000 EUR

Nicht versichert

Nicht alle Güter können über diesen Antrag versichert werden. Gerne berät Sie hierzu Ihr Versicherungsvermittler.

Folgende Deckungserweiterungen sind ebenfalls mit dabei

- Erweiterte Domizilklausel, damit der Versicherungsschutz auch während der Abstellung vor bzw. nach einer versicherten Reise am Abstellungsort besteht
- Nachtzeitklausel um den Versicherungsschutz während der Reise bei Aufenthalten während der Nachtzeit nicht zu gefährden

Hinweise zur Beitragsberechnung

Sämtliche Rabatte/Sondernachlässe sind in den im Antrag genannten Beiträgen bereits enthalten.

Rundumschutz, damit an alles gedacht ist

Folgende Versicherungen können Sie ebenfalls über die Dialog erhalten:

- Autoinhaltsversicherung des Bauhandwerks
- Spezialversicherung für Waren von Marktkaufleuten

Gerne geben wir Ihnen Beiträge und Bedingungen auf Anfrage bekannt.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

- ☐ Neuantrag
☐ Veränderungsantrag

Dialog

Vermittlername

Vermittlernummer

Aufzuhebende Verträge

Antrag auf Werkverkehrsversicherung (Plus)

Hinweis zu den Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung	Sämtliche Fragen des Antrages müssen deutlich, vollständig und wahrheitsgemäß durch den Antragsteller beantwortet werden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Bei fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir das Recht zur rückwirkenden Vertragsanpassung haben (z.B. Beitragsanpassung/Leistungsausschluss) oder den Versicherungsvertrag kündigen. Ein Vertragsanpassungsrecht beschränkt auf den Beginn der laufenden Versicherungsperiode oder Kündigungsrecht, kann auch im Falle einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht bestehen. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf unsere Belehrung „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“ (siehe Folgeseite nach Unterschriftenzeile zum Antrag). Änderungen zu vorstehenden Angaben, die sich vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung ergeben, sind unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.			
Bei ☐ ist Zutreffendes anzukreuzen	Ist der/die Antragsteller/in bereits Kunde/Kundin bei unserer Gesellschaft? ☐ ja ☐ nein			
Persönliche Daten ☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma ☐ ohne Anrede	Versicherungsschein-Nr. unserer Gesellschaft: Kundennummer:			
	Name			
	Vorname, Titel			
	Zusatzzeile			
	Straße, Haus-Nr.			
	Postleitzahl Wohnort			
	Telefon-Nr. privat ¹⁾ dienstlich ¹⁾			
	E-Mail ¹⁾			
	Staatsangehörigkeit ¹⁾ Selbstständig? ¹⁾ ☐ ja ☐ nein Derzeitige Tätigkeit/Beruf/Branche ¹⁾ Umsatzsumme (Vorjahr) in EUR Risikokennziffer			
	Die mit *) gekennzeichneten Daten sind freiwillige Angaben, die für die Tarifierung nicht erforderlich sind.			
SEPA-Lastschriftmandat	☐ Mandat für wiederkehrende Zahlungen ☐ Mandat für eine einmalige Zahlung Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt Gläubigeridentifikation DE98ZZZ00002103396			
	Ich/Wir ermächtige/n die Dialog Versicherung AG, Beiträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Dialog Versicherung AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, bei meinem/unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.			
	IBAN BIC			
	Name des Kreditinstituts Ort Datum Unterschrift des/der Kontoinhabers/in			
	Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsnehmer/Antragsteller nicht der o.g. Kontoinhaber ist. Name, Straße und Hausnummer, Land, Postleitzahl und Ort			
Vertragsbeginn Vertragsdauer Zahlungsweise	Versicherungsbeginn 12 Uhr Versicherungsablauf 12 Uhr Zahlungsweise: ☐ jährlich ☐ 1/2-jährlich mit 3 % Zuschlag ☐ 1/4-jährlich mit 5 % Zuschlag ☐ monatlich mit 5 % Zuschlag (nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich)			
Hinweis	Hinweis Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen sowie der ggf. vereinbarten Klauseln gewährt, welche Ihnen mit den zugehörigen Kundeninformationen zusammen mit den wichtigen Hinweisen zu Ihrem Versicherungsvertrag übergeben wurden. Vertragsgrundlage sind die Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2010)			
Warenart	Güter, Hilfsmittel und Werkzeuge gemäß versicherter Betriebsart (Hinweis: die im Betriebsartenverzeichnis in der Spalte „versichert ja/nein“ mit „nein“ bezeichneten Risiken sind nicht zulässig)			
Versicherungs- summen Deckungsumfang Beitrag	Gesamt-Versicherungssumme für alle Fahrzeuge (Addition der Einzelversicherungssummen der Fahrzeuge) (sofern mehrere Fahrzeuge vorhanden sind, stehen maximal 75 %, höchstens 50.000 EUR für ein einzelnes Fahrzeug zur Verfügung) EUR			
	☐ Komfort-Plus-Deckung	Beitragssatz 2,25 %	Beitrag EUR	
	☐ Basis-Plus-Deckung (Unfall des Transportmittels, Elementarereignisse, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug, Diebstahl des gesamten Fahrzeuges, Diebstahl ganzer Kolli, Raub und räuberische Erpressung)	1,75 %	EUR	
	Versicherungsschutz besteht im Rahmen der gewählten Deckungsform. Im Versicherungsschutz enthalten sind innerhalb des Geltungsbereiches (Deutschlands sowie von und nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz) die ☒ Erweiterte Domizilklausel ☒ Nachtzeitklausel			
	Beitrag (Mindestbeitrag: Basis-Plus 125 EUR und Komfort-Plus 150 EUR)			EUR
	Beitrag gemäß Zahlungsweise			EUR
	+ gesetzlicher Versicherungsteuer Gesamtbeitrag			EUR
	Gesamtbeitrag			EUR

Vorversicherung Vorschäden	Besteht oder bestand in den letzten 3 Jahren bereits eine Versicherung gegen die gleichen Gefahren? ☐ ja ☐ nein Versicherer, Anschrift: Versicherungs-schein-Nr.: Wer hat gekündigt? ☐ Versicherer ☐ Versicherungsnehmer Kündigungsgrund: Schäden in den letzten 3 Jahren? ☐ ja ☐ nein Anzahl: Art der Schäden: Schadenhöhe: EUR (Bitte ausfüllen, auch wenn keine Vorversicherung bestand: ggf. Beiblatt verwenden) Hinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns diese Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.
	Bitte beachten Sie vor Unterzeichnung dieses Antrages die wichtigen Hinweise auf der nächsten Seite. An diesen Antrag halte ich mich einen Monat gebunden.
Empfangs- bestätigung	Ich bestätige, dass ich rechtzeitig vor Unterzeichnung dieses Antrages die der/den beantragten Versicherung/en zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln, die Kundeninformationen sowie die Hinweise zum Schutz Ihrer Daten erhalten habe. Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers
Information zur Verwendung Ihrer Daten	Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags sowie zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Förderung der Transparenz der Datenverarbeitungen sind die Dialog Versicherungen den sog. „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ beigetreten. Weitere Informationen zu den Verhaltensregeln und zu Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, finden Sie unter „Hinweise zum Schutz Ihrer Daten“.
Unterschriften	Bevor Sie den Antrag unterschreiben, überprüfen Sie bitte alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Lesen Sie bitte auch die beiliegenden Vertrags- und Kundeninformationen sowie die wichtigen Hinweise, Erläuterungen und Vertragsgrundlagen. Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers Unterschrift des Vermittlers

Verantwortlichkeit für die Angaben im Antrag

Ihr/e Vermittler/in ist für Ihre Betreuung zuständig. Selbstverständlich hilft er/sie Ihnen gerne beim Ausfüllen des Antragsformulars. Die Verantwortung für die Richtigkeit aller Angaben liegt jedoch dessen ungeachtet bei Ihnen, weil Sie unser Vertragspartner sind. Achten Sie bitte vor der Unterschrift darauf, dass alle Angaben vollständig im Antrag stehen. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Anzeigen und Erklärungen/Nebenabreden/Deckungszusagen

Alle für die Dialog Versicherung Aktiengesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen genannte Anschrift der Direktion oder Service-Stelle gesandt werden. **Die Vertreter sind zur Entgegennahme nur mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.**

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn die Dialog sie in Textform bestätigt. Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist dem Antragsvermittler nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für die Dialog.

Werbewiderspruchsrecht

Sie können der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung so wie der Markt- und Meinungsforschung jederzeit ganz oder zum Teil widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München. Bei einem Widerspruch per E-Mail ist der Widerspruch an die E-Mail-Adresse service@dialog-versicherung.de zu richten.

Hinweis zu Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen (Sanktionsklausel)

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Erweiterte Domizil-Klausel

In Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Werkverkehr 2010 besteht Versicherungsschutz für die versicherten Güter im vertraglich vereinbarten Umfang auch vor Antritt bzw. nach Beendigung der Reise, wenn die beladenen Fahrzeuge am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder seines Fahrers abgestellt werden. Für versicherte Sachen, die ständig im Fahrzeug verbleiben, bleibt die Versicherung in Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Werkverkehr 2010 auch während der Zeit zwischen Beendigung der vorausgegangenen und Beginn der nachfolgenden Beförderung in Kraft. Für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeugs oder Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR vereinbart. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt in einer verschlossenen Garage, Werkhalle oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Grundstück abgestellt war.

Nachtzeit-Klausel

In Erweiterung der Ziffer 4.5 der AVB Werkverkehr 2010 gilt vereinbart:

Sind innerhalb einer zumutbaren Entfernung keine der genannten Ein- bzw. Abstellmöglichkeiten vorhanden, dann besteht im vertraglich vereinbarten Umfang auch Versicherungsschutz, wenn das beladene Fahrzeug auf der versicherten Reise – allseitig abgeschlossen – unter Beachtung der jeweils angemessenen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen abgestellt wird. Ein Einbruch in das ordnungsgemäß abgeschlossene Fahrzeug muss vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden. Für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeugs und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR vereinbart.

Risikoträger:

Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp,
Dr. Florian Sallmann,
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V2000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Dialog Versicherung AG, 81731 München, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung (in der Kfz-Versicherung nur bei Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs) der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Dialog Versicherung AG, 81731 München

www.dialog-versicherung.de

Postanschrift:
Dialog Versicherung AG
81731 München

Angebot auf Abschluss einer Werkverkehrsversicherung

vielen Dank für Ihr Interesse. Nachstehend unser Angebot, basierend auf den uns aufgegebenen Risikoverhältnissen:

Versicherte Waren:

Güter, Hilfsmittel und Werkzeuge gemäß versicherter Betriebsart/Risikokennziffer

Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Angestellte/Mitarbeiter des Versicherungsnehmers handelt.

Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung – AVB Werkverkehr 2010

Risikoträger:
Dialog Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefan Lehmann
Vorstand: Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp,
Dr. Florian Sallmann,
Sitz: München, Amtsgericht München HRB 234855
USt-ID-Nr. DE 318 057 884
VerSt-Nr. 802/V20000026212
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Ein Unternehmen der 
GENERALI

Ersatzwert

Als Versicherungswert und Ersatzwert im Versicherungsfall gilt für die Güter einschließlich der Verpackung der Faktuurenwert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zum Zeitpunkt des Transportbeginns hatten.

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, soweit der nach den AVB Werkverkehr 2010 zu ersetzende Schaden einen Betrag von 12.500 Euro nicht überschreitet.

Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer zusätzlich Ersatz für folgende Aufwendungen:

- Aufräumungskosten, Bergungs- und Beseitigungskosten bis zu 1.500 EUR auf Erstes Risiko.
- Notwendige Übernachtungs- und Rückreisekosten Kosten bis zu 1.000 EUR auf Erstes Risiko
- Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte
- Havarie-Grosse-Beiträge
- Persönliche Habe der Fahrzeuginsassen bis zu 250 EUR

Versicherungssumme

Gesamtversicherungssumme für alle Fahrzeuge

(Addition der Einzelversicherungssummen.

Sofern mehrere Fahrzeuge vorhanden sind, stehen maximal 75 %, höchstens 50.000 EUR für ein einzelnes Fahrzeug zu Verfügung stehen.)

Höchstversicherungssumme je Kraftfahrzeug

Beitrag

Gesamtversicherungssumme

Beitragssatz %

Beitrag

Mit freundlichen Grüßen

Dialog Versicherung AG

Kundeninformation

1. Identität des Versicherers

Name: Dialog Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Registergericht Amtsgericht München – HRB 234855
Versicherungsteuer-Nr.: 802/V20000026212
USt-ID-Nr.: DE 318 057 884

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

vertreten durch den Vorstand: Roland Stoffels (Vorsitzender),
Nils Heise, Dr. Melanie Kramp, Dr. Florian Sallmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Lehmann

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Dialog Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Zahlung fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Bei Lastschrift von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag belastet werden kann und einer berechtigten Lastschrift nicht widersprochen wird.

Ist die Zahlweise des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %. Monatliche Zahlung setzt ein SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen sind 3 Monate ab Aushändigung dieser Unterlagen gültig. Der im Antrag genannte Beitrag kann sich jedoch ändern. Hier gilt der bei Vertragsabschluss jeweils gültige Tarif.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder unserer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls mit einer Frist von einem Monat können wir Ihren Antrag annehmen.

9. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Begründung innerhalb von 2 Wochen widerrufen (z. B. Brief, E-Mail). Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

10. Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

11. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Sie oder wir können zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch Sie oder uns gekündigt wurde. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung. Diese sind in Ihren Produktunterlagen zu finden.

12. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren Versicherungsombudsmann e.V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können deshalb innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt unserer Nachricht das kostenlose außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 01804 2244-24 (0,20 Euro je Anruf/Fax; höchstens 60 Cent je Anruf aus Mobilfunknetzen);

Fax: 01804 2244-25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

15. Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Versicherung

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn;

Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

richten.

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Dialog Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlich Beteiligten sowie etwaigen mitversicherten Personen und sonstigen Beteiligten weiter.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München
Telefon: (089) 5121-6680
E-Mail: service@dialog-versicherung.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter:
konzerndatenschutz.de@generali.com

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft ergänzen. Diese können Sie im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> abrufen.

Fordern Sie Informationen z. B. zu unserem Unternehmen oder zu Produkten oder Leistungen unseres Unternehmens an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für die Bearbeitung Ihres Anliegens. Falls Sie eine Beratung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben zur Weitergabe an unsere Vertriebspartner.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Dies gilt auch für die Rechtswirksamkeit einer bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen, Sie betreffenden automatisierten Einzelfallentscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und der Weiterentwicklung technischer Systeme,
- zur Optimierung unserer internen Abläufe,
- zur Anonymisierung von Daten, z. B. um daraus Statistiken zu erstellen,
- zu einer passgenauen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern erhalten:

- Assicurazioni Generali Luxembourg Branch, Boulevard Marcel Cahen 52, 1311 Luxembourg, Luxemburg
- Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München,
- Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft, Königinstraße 107, 80802 München

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. Soweit wir auf Basis der Würdigung der Umstände annehmen dürfen, dass Sie Post, E-Mails oder Zahlungen nicht an das für Ihr Anliegen zuständige Konzernunternehmen adressiert haben, bemühen wir uns in bestimmten Fällen fehladressierte Post- und E-Maleingänge sowie Zahlungen innerhalb des Konzerns an das zuständige Unternehmen weiterzuleiten.

Zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Handelsrecht) oder auf Basis berechtigter Interessen können wir auch Daten an die Generali Deutschland AG als Obergesellschaft der deutschen Unternehmensgruppe, an die Assicurazioni Generali S.p.A. als Konzernmutter der internationalen Generali-Gruppe sowie an andere Gesellschaften der deutschen oder internationalen Generali-Gruppe übertragen. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> entnehmen.

Soweit mehrere Unternehmen Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) verarbeiten, haben sich die jeweiligen Unternehmen untereinander vertraglich dazu verpflichtet, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten (einschließlich Informationspflichten und Betroffenenrechte) in der Regel in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung können sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist an den oben genannten Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 1349
91504 Ansbach

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr.12, 41460 Neuss, dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder der Auskunftei infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Änderung der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor, diese Datenschutzbestimmungen zu ändern. Eine aktuelle Version finden Sie jederzeit auf unserer Website unter unter

<http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz>.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Allgemeine Bedingungen für die Werkverkehrsversicherung (AVB Werkverkehr 2010)

1. Gegenstand der Versicherung	13. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
2. Geltungsbereich	14. Besondere Verwirkungsgründe
3. Umfang des Versicherungsschutzes	15. Zahlung der Entschädigung
4. Ausschlüsse und Beschränkung der Haftung	16. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
5. Dauer der Versicherung	17. Sachverständigenverfahren
6. Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	18. Repräsentanten
7. Gefahrerhöhung, Gefahränderung	19. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen
8. Versicherungswert, Ersatzwert	20. Vertretervollmacht
9. Versicherungssumme, Unterversicherung	21. Übergang von Ersatzansprüchen
10. Überversicherung, Mehrfachversicherung	22. Verjährung
11. Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung	23. Gerichtsstand
12. Obliegenheiten	24. Schlussbestimmung

1. Gegenstand der Versicherung	3.3.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme.
1.1 Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Transporte	3.3.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
1.1.1 von Gütern der im Versicherungsschein näher bezeichneten Art einschließlich deren Verpackung, soweit der Versicherungsnehmer an ihnen ein versicherbares Interesse hat;	3.3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
1.1.2 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft, geleast oder gemietet sind und von ihm, seinen Fahrern oder sonstigen Betriebsangehörigen bedient werden. Nachweislich aus betrieblichen Gründen eingesetzte Mitarbeiterfahrzeuge werden den eigenen Fahrzeugen gleichgestellt;	3.3.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.
1.1.3 im Werkverkehr, das ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Versicherungsnehmers im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG).	3.3.2.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
1.2 Mitversichert ist die persönliche Habe der Fahrzeuginsassen, sofern es sich um Angestellte/Mitarbeiter des Versicherungsnehmers handelt.	3.3.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz nach Ziffer 3.3.1 und 3.3.2 entsprechend kürzen.
1.3 Nicht versichert sind Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr.	3.3.4 Aufräumungskosten, Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern nach Maßgabe der Bergungs- und Beseitigungsklausel.
1.4 Wird nachweislich anstelle eines Fahrzeugs gemäß Ziffer 1.1.2 vorübergehend ein anderes Fahrzeug verwendet, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang.	3.3.5 Die aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendeten Kosten für Übernachtung und Rückreise des Fahrers zum Wohn- oder Geschäftssitz, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren.
2. Geltungsbereich	3.3.6 Sonstige Aufwendungen und Kosten werden nicht erstattet.
Versichert sind sämtliche Transporte innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches.	4. Ausschlüsse und Beschränkung der Haftung
3. Umfang des Versicherungsschutzes	4.1 Ausgeschlossen von der Versicherung sind die Gefahren
3.1 Der Versicherer trägt, sofern nichts anderes vereinbart ist, alle Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.	4.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben;
3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf	4.1.2 terroristischer und politischer Gewalttätigkeiten, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
3.2.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr;	4.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
3.2.2 den auf die Ladung entfallenden Beitrag zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispathe, soweit durch die Haverei-Maßregel ein versicherter Schaden abgewendet werden sollte.	
3.3 Versicherte Kosten	
3.3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	
3.3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.	

4.1.4	der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;*)	5.2	Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die Güter im Verlauf der Beförderung ausgeladen werden, es sei denn, dass die Ausladung infolge eines versicherten Ereignisses erfolgen muss.
4.1.5	des Hochwindens in Obergeschosse oder Herablassens in Kellerräume und umgekehrt.	5.3	Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ruht der Versicherungsschutz, wenn das beladene Fahrzeug vor Antritt oder nach Beendigung einer Reise am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers, seiner Beschäftigten oder sonstiger Dritter abgestellt wird. Dem Firmen- oder Wohnsitz gleichgestellt sind alle sonstigen zum Abstellen des Fahrzeugs verwendeten Straßen, Plätze oder Grundstücke.
4.2	Ausgeschlossen sind ferner Schäden, verursacht durch	5.4	Scheiden Kraftfahrzeuge aus dem Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers aus, so erlischt der Versicherungsschutz für Transporte mit diesen Kraftfahrzeugen mit dem Tage des Ausscheidens.
4.2.1	inneren Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Güter;	5.5	Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, gleichgültig, ob sich zu diesem Zeitpunkt Transporte unterwegs befinden oder nicht.
4.2.2	handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichts differenzen oder -verluste;		
4.2.3	Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;		
4.2.4	normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen, Hitze, Frost;		
4.2.5	Leckage, Farb-, Lack- oder Emailleabsplitterung, Reißen oder Platzen von Säcken, es sei denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalls, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder höherer Gewalt vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;		
4.2.6	Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;		
4.2.7	Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;		
4.2.8	Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung.		
4.2.9	Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art (wie z.B. Verzögerung in der Beförderung, Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder durch Zins-, Kurs- oder Konjunkturverluste) sowie bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen.		
4.3	Sind die Güter bei Beginn der Versicherung beschädigt, so leistet der Versicherer für den Verlust oder die Beschädigung nur Ersatz, wenn die vorhandene Beschädigung ohne Einfluss auf den während des versicherten Zeitraums eingetretenen Schaden war.		
4.4	Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziffer 4.1 bis 4.3 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.		
4.5	Für die Mitversicherung von Schäden durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug gilt: Wird das Fahrzeug während der Nachtzeit, das ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr, ohne Aufsicht gelassen, so sind die darin zurückgelassenen Güter gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl nur versichert, wenn das verschlossene Fahrzeug in eine verschlossene Garage eingestellt oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt wird. In Ermangelung dieser Gelegenheit kann zum Abstellen auch ein umfriedetes und abgeschlossenes Grundstück benutzt werden. Ausgenommen hiervon ist kurzfristiges Verlassen des Fahrzeugs zu Rast- und Verpflegungszwecken oder verursacht durch Fahrzeugpannen. Sie dürfen den dafür üblicherweise notwendigen Zeitaufwand nicht überschreiten. Das Fahrzeug gilt als verschlossen, wenn es unter Anwendung aller vorhandenen oder vom Versicherer geforderten Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist. Bei Planenfahrzeugen ist Voraussetzung, dass die geschlossene Plane durch Kette und Schloss oder sonstige ausreichende Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen gesichert ist.		
5.	Dauer der Versicherung		
5.1	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungs- und zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ausladung aus dem Transportmittel folgt.		
		6.	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
		6.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
		6.1.1	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind, anzuzeigen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
		6.1.2	Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 6.1.1 stellt.
		6.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
		6.2.1	Leistungsfreiheit Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der nicht oder unrichtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistung war.
		6.2.2	Kündigung
		6.2.2.1	Kündigung durch den Versicherer Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu dem der Versicherer Kenntnis von dem nicht oder unrichtig angezeigten Umstand erlangt hat.
		6.2.2.2	Kündigung durch den Versicherungsnehmer Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.
		6.3	Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
		6.4	Vertreter des Versicherungsnehmers Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 6.1 bis 6.3 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
		6.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers Die Rechte des Versicherers nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
		7.	Gefahrerhöhung, Gefähränderung
		7.1	Begriff der Gefahrerhöhung
		7.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine

***Wichtiger Hinweis**

*)Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 7.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 7.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 7.2 Gefähränderung
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.
- 7.2.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 7.3.1 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- 7.3.2 Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen;
- 7.3.2.1 die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist;
- 7.3.2.2 die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war.
- 7.4 Vertragskündigung
- Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefahrerhöhung besteht nicht.
- 7.5 Dem Versicherer gebührt im Falle einer Gefahrerhöhung eine zu vereinbarende Zuschlagsprämie.
- 8. Versicherungswert, Ersatzwert**
- 8.1 Als Versicherungswert und Ersatzwert im Versicherungsfall gilt für die Güter einschließlich der Verpackung der Faktuurenwert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zum Zeitpunkt des Transportbeginns hatten.
- 8.2 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
- 8.2.1 bei Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung (Reparatur) oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verloren gegangenen Teile;
- 8.2.2 bei Totalverlust den Versicherungswert, höchstens die Versicherungssumme;
- 8.2.3 für persönliche Habe der Fahrzeuginsassen (vgl. Ziffer 1.2) bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 250 EUR;
- 8.2.4 Aufwendungen für Übernachtung und Rückreise des Fahrers (vgl. Ziffer 3.3.5) bis maximal 1.000 EUR je Schadenereignis auf erstes Risiko.
- 8.2.5 Beiträge zur großen Haverei bis zur Höhe der für ein Fahrzeug vereinbarten Versicherungssumme.
- 8.2.6 Bei der Versicherung von gebrauchten Maschinen, Geräten, Apparaten, Fahrzeugen und deren Teilen ersetzt der Versicherer ohne Abzug „neu für alt“ die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, bei einem Zeitwert von weniger als 40 Prozent jedoch höchstens den Zeitwert;
- 9. Versicherungssumme, Unterversicherung**
- 9.1 Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen. Als Höchstgrenze der Entschädigung gilt der pro Fahrzeug oder Lastzug einzeln vereinbarte Ladungshöchstwert. Diese Höchstversicherungssumme gilt jeweils pro Reise.
- 9.2 Übersteigt im Versicherungsfall der Wert der unterwegs befindlichen Güter die vereinbarte Gesamtversicherungssumme, so haftet der Versicherer für Schaden, Kosten und Aufwendungen nur im Verhältnis der vereinbarten Höchstversicherungssumme zum tatsächlichen Gesamtwert der Ladung (Unterversicherung).
- 9.3 Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, soweit der nach Ziffer 8. ermittelte Schaden den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreitet.
- 9.4 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Gesamtwert der Güter, die bei einem Schadenfall mit dem betreffenden Fahrzeug unterwegs waren, durch eine Zusammenstellung aus seinen Büchern und Fakturen nachweist.
- 10. Überversicherung, Mehrfachversicherung**
- 10.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
- 10.2 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 10.3 Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 77 und 78 VVG.
- 11. Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung**
- 11.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 11.2 Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie
- 11.2.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 11.2.2 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines.
- 11.2.3 Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.
- 11.2.4 Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 11.2.5 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.2.6 Leistungsfreiheit des Versicherers
Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Folgeprämie
- 11.3.1 Fälligkeit Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 11.3.2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 11.3.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und

	außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.			der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Kündigung des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
11.3.4	Zahlung der Prämie nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 11.3.3, Abs. 2) bleibt unberührt.			11.7 11.7.1 Dauer und Ende des Vertrages Dauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
11.4	Lastschrift			11.7.2 Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
11.4.1	Pflichten des Versicherungsnehmers Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.			11.7.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
11.4.2	Änderung des Zahlungsweges Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.			
11.5	Ratenzahlung			
11.5.1	Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.			12. 12.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles Versicherungsschutz besteht nur, wenn
11.5.2	Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.			12.1.1 die Fahrzeuge – die für die Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen; – sich in verkehrssicherem Zustand befinden;
11.6	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung			12.1.2 bei der Ausführung der Transporte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften beachtet werden;
11.6.1	Allgemeiner Grundsatz Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.			12.1.3 die Fahrzeuge in/auf denen sich versicherte Güter befinden, während jeglicher Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß verschlossen werden;
11.6.2	Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung, Kündigung und fehlendem versicherten Interesse Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zu gestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn			12.1.4 der Fahrer im Besitz einer dem eingesetzten Fahrzeug entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist. 12.1.5 Das Auf- und Abladen der Güter darf nur unter Verwendung gewichtsentsprechender und ausreichender Hebe- bzw. Verladewerkzeuge von geschultem Personal und unter fachmännischer Aufsicht erfolgen. 12.1.6 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
				12.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
				12.2.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen, vorab mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

- 12.2.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 12.2.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 12.2.5 Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für den Firmensitz des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 12.2.6 in allen Schadenfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen;
- 12.2.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 12.2.8 vor dem Verkauf beschädigter versicherter Sachen die Zustimmung des Versicherers einzuholen, sofern dies vor Anerkennung des Schadens geschehen soll;
- 12.2.9 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 12.2.10 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 12.2.11 Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
- Vollständig ausgefüllte Schadenmeldung;
 - Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens;
 - Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde;
 - Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Versicherungswertes der gesamten Ladung zum Zeitpunkt des Schadens;
 - spezifizierte Schadenrechnung.
- 13. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 13.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 12 oder sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 13.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 13.3 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 14. Besondere Verwirkungsründe**
- 14.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 14.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 14.2.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 14.2.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 14.2.1 als bewiesen.
- 15. Zahlung der Entschädigung**
- 15.1 Fälligkeit der Entschädigung
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 15.2 Aufschiebung der Zahlung
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 15.2.1 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 15.3 Wieder herbeigeschaffte Sachen
- 15.3.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Schriftform anzuzeigen.
- 15.3.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.
- 15.3.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 15.3.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 15.3.5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 15.3.6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle

15.3.7	sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen. Beschädigte Sachen Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 15.3.2 bis 15.3.4 bei ihm verbleiben.	17.4.3 17.4.4	die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen; die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
15.3.8	Besitzerlangung durch den Versicherer Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 15.3.2 bis 15.3.7 entsprechend.	17.5 17.5.1	Verfahren nach Feststellung Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
16.	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	17.5.2	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
16.1	Kündigungsrecht Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.	17.5.3	Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
16.2	Kündigung durch Versicherungsnehmer Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.	17.6	Kosten Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
16.3	Kündigung durch Versicherer Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.	17.7	Obliegenheiten Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
17.	Sachverständigenverfahren	18.	Repräsentanten Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
17.1	Feststellung der Schadenhöhe Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.	19.	Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen
17.2	Weitere Feststellungen Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.	19.1 19.1.1	Form Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
17.3	Verfahren vor Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:	19.1.2	Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
17.3.1	Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schaden ort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.	19.2	Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
17.3.2	Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.	19.3	Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 19.2 entsprechend Anwendung.
17.3.3	Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 17.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	20.	Vertretervollmacht
17.4	Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	20.1	Erklärungen des Versicherungsnehmers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
17.4.1	ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;	20.1.1	den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
17.4.2	die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;	20.1.2	ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
		20.1.3	Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
		20.2	Erklärungen des Versicherers Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom

	Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.	20.3		Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
	Zahlungen an den Versicherungsvertreter Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.	20.3		
21.	Übergang von Ersatzansprüchen		23.	Gerichtsstand
21.1	Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt.	21.1	23.1	Klagen gegen den Versicherer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
21.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.	21.2	23.2	Klagen gegen den Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
21.3	Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 21.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.	21.3	23.3	Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
22.	Verjährung		24.	Schlussbestimmung
22.1	Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.	22.1	24.1	Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
22.2	Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.	22.2	24.2	Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln

Erweiterte Domizil-Klausel

In Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Werkverkehr 2010 besteht Versicherungsschutz für die versicherten Güter im vertraglich vereinbarten Umfang auch vor Antritt bzw. nach Beendigung der Reise, wenn die beladenen Fahrzeuge am Firmen- oder Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder seines Fahrers abgestellt werden. Für versicherte Sachen, die ständig im Fahrzeug verbleiben, bleibt die Versicherung in Abänderung der Ziffer 5.3 der AVB Werkverkehr 2010 auch während der Zeit zwischen Beendigung der vorausgegangenen und Beginn der nachfolgenden Beförderung in Kraft. Für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeugs oder Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr gilt pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR vereinbart. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt in einer verschlossenen Garage, Werkhalle oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Grundstück abgestellt war.

Nachtzeit-Klausel

In Erweiterung der Ziffer 4.5 der AVB Werkverkehr 2010 gilt vereinbart:

Sind innerhalb einer zumutbaren Entfernung keine der genannten Ein- bzw. Abstellmöglichkeiten vorhanden, dann besteht im vertraglich vereinbarten Umfang auch Versicherungsschutz, wenn das beladene Fahrzeug auf der versicherten Reise – allseitig abgeschlossen – unter Beachtung der jeweils angemessenen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen abgestellt wird.

Ein Einbruch in das ordnungsgemäß abgeschlossene Fahrzeug muss vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

Für Schäden durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr gilt pro Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR, vereinbart.